BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
Fachgebiet Verkehr
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

HOS1-V-0666/025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
-1-

E-Mail: verkehr.bhho@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhho
Telefon: 02742/9005-289 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Manuel Fischer	28316	28. September 2026

Betrifft
Meiseldorf, KG Kleinmeiseldorf, L 42, km 17,900 bis km 19,500, Grabungsarbeiten, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Horn verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Grabungsarbeiten Glasfaserausbau (nöGIG) auf oder neben der L 42 im Bereich von km 17,900 bis km 19,500 im Gemeindegebiet von Meiseldorf, KG Kleinmeiseldorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab 28. September 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30. Oktober 2026:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit. a Z 4a und § 52 lit. a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.

3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)

☒ auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

☒ während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm

☒ auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

☒-während der tatsächlichen Arbeitszeit

☒ auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

☒-während der tatsächlichen Arbeitszeit

4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)

 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung des freien Gehbereichs weisend

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

F i s c h e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am: 08.10.2026

Abgenommen am: 30.10.2026

GEMEINDE * MEISELDORF * POL. BEZ. HORN, NÖ

i.A.

Der Bürgermeister